

des 2. Fünf-jahrplanes restlos (ausgenommen sind die laut gesetzlicher Regelung zulässigen Reserven) auf die Betriebe aufgeteilt und den Betrieben übergeben wurden. Dieser Bestätigung ist eine Liste derjenigen Betriebe beizufügen, die die staatlichen Aufgaben erhalten haben;

(2) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung übergeben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die staatlichen Aufgaben

- a) für die ihnen unterstehenden volkseigenen und diesen gleichgestellten Industriebetriebe pro Betrieb auf Vordruck PR 1 (Anlage 1),
- b) für die ihnen zugeordneten Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung pro Betrieb auf Vordruck PR 2 (Anlage 2).

(3) Die Räte der Bezirke übergeben der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die staatlichen Aufgaben

- a) für die bezirksgeleiteten volkseigenen und diesen gleichgestellten Industriebetriebe sowie für die vom Rat des Bezirkes geplanten Industriebetriebe der Genossenschaften pro Betrieb auf Vordruck PR 1 (Anlage 1),
- b) für die ihnen zugeordneten Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung pro Betrieb auf Vordruck PR 2 (Anlage 2).

Die Räte der Bezirke übergeben der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik außerdem die Produktionsaufgaben für die private Industrie insgesamt, gegliedert nach Wirtschaftszweigen, auf Vordruck PR 3 (Anlage 3).

(4) Die Räte der Kreise übergeben der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die staatlichen Aufgaben

- a) für die kreis- bzw. stadt- und gemeindegeleiteten volkseigenen und diesen gleichgestellten Industriebetriebe sowie für die vom Rat des Kreises geplanten Industriebetriebe der Genossenschaften auf Vordruck PR 1 (Anlage 1),
- b) für die den Kreisen zugeordneten Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung auf Vordruck PR 2 (Anlage 2).

(5) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Räte der Bezirke und Kreise übergeben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. ihrer zuständigen Bezirks- oder Kreisstelle außerdem die Aufgaben für industrielle Produktion in Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaftsbereiche 4 bis 9 insgesamt, gegliedert nach Wirtschaftsbereichen, auf Vordruck PR 4 (Anlage 4).

(6) Die erforderlichen Anweisungen für die Durchführung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 2

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bereitet die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 und des Staatshaushaltsplanes 1958 sowie des 2. Fünf-jahrplanes für die Industrie territorial und nach Wirtschaftszweigen und Eigentumsformen gegliedert auf und legt das Ergebnis bis spätestens 15. Mai 1958 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen vor. Die Räte der Bezirke erhalten jeweils

einen Auszug aus dieser Zusammenfassung für ihren Bezirk (einschließlich der Angaben über die zentralgeleitete Wirtschaft)*

§ 3

Der Volkswirtschaftsplan 1958 und der Staatshaushaltsplan 1958, Teil Industrie, ist nach der alten Struktur und Unterstellung der Betriebe abzurechnen, sofern die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nichts anderes bestimmt*

§ 4

(1) Die Ministerien für

- Kohle und Energie,
- Berg- und Hüttenwesen,
- Chemische Industrie,
- Schwermaschinenbau,
- Allgemeinen Maschinenbau,
- Leichtindustrie und
- Lebensmittelindustrie

übergeben der Staatlichen Plankommission eine Übersicht über die Aufteilung der gesamten staatlichen Aufgaben für Arbeitskräfte und Lohn sowie Investitionen des Ministeriums (Ministerbescheid), aus der hervorgehen

- a) die Summe der staatlichen Aufgaben der dem Ministerium unterstellten Industriebetriebe,
- b) die staatlichen Aufgaben der dem Ministerium unterstellten Handelsorgane, Hoch- und Fachschulen, Institute und anderen Betriebe und Einrichtungen, gegliedert nach den einzelnen Organen, Betrieben bzw. Einrichtungen.

(2) Die Übersicht ist der Staatlichen Plankommission auf Vordruck PR 5 (Anlage 5) einzureichen.

§ 5

(1) Nach Durchführung der Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates bzw. im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bereits beim Abschluß einzelner Maßnahmen, wie z. B. der erfolgten Bildung einer WB, faßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die staatlichen Aufgaben entsprechend der neuen Struktur und neuen Unterstellung der Betriebe zusammen und legt das Ergebnis der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu einem von der Staatlichen Plankommission festzulegenden Termin vor. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Staats- und Wirtschaftsorgane, in denen Fälle auftreten, die im § 6 geregelt werden.

(2) Zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben geben die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie die Räte der Bezirke und Kreise der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die getroffenen Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe sofort nach ihrem Inkrafttreten bekannt.

§ 6

(1) In den Fällen, in denen Betriebe aufgelöst, zusammengelegt oder geteilt werden, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die diesen Betrieben übergeordneten Organe (VVB, Rat des Bezirkes bzw. Kreises u. ä.) erarbeiten gemeinsam mit den Betrieben deren neue staatliche Aufgaben.